

Gesetzliche Prämienkorrektur

In den letzten Jahren haben Versicherte aus einzelnen Kantonen gemessen an ihren Leistungskosten mehr an die Kosten der obligatorischen Grundversicherung bezahlt als andere, trotz behördlicher Prämien genehmigung. Nun hat das Parlament entschieden, diese Prämienungleichgewichte während der nächsten drei Jahre teilweise auszugleichen.

Der Bund, die Krankenversicherer und die Versicherten tragen dabei je einen Drittel der Kosten. Versicherte erhalten je nach gesetzlichem Wohnkanton eine Prämien gutschrift, einen Prämienzuschlag oder sind davon nicht betroffen:

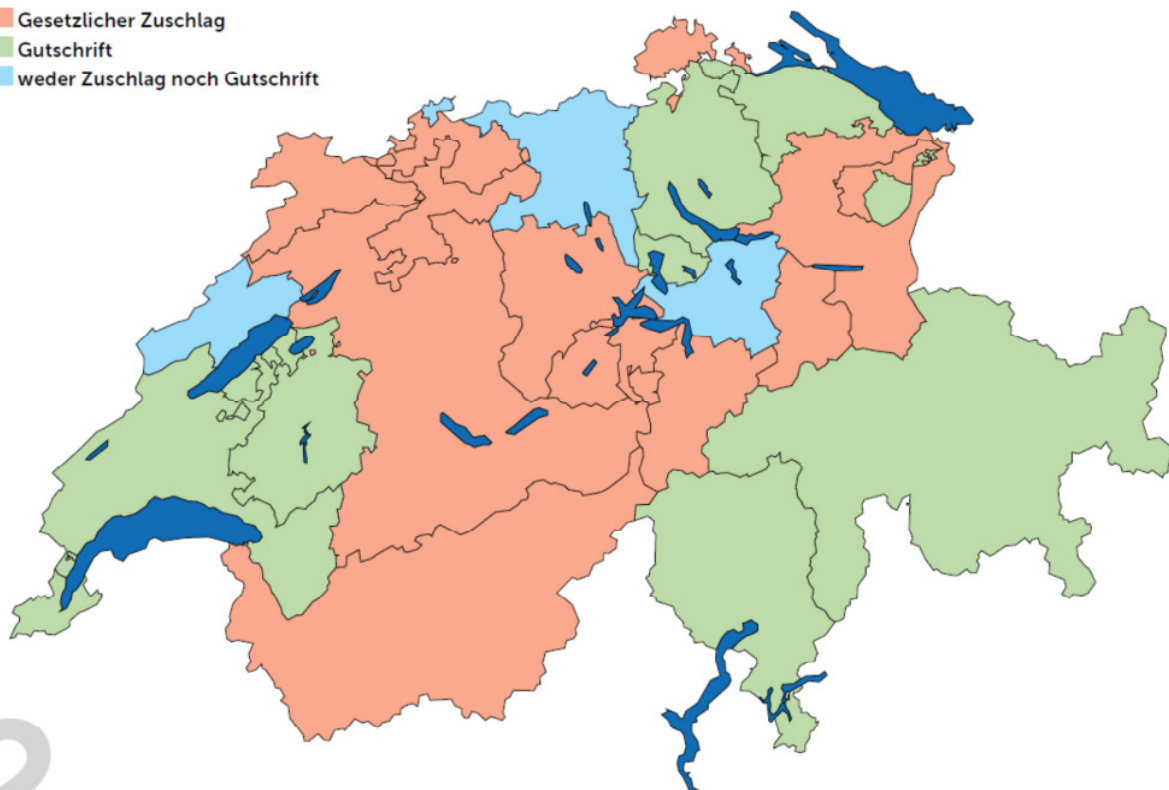
- Prämien gutschrift: AI, FR, GE, GR, TG, TI, VD, ZG, ZH
- Prämienzuschlag: AR, BE, BL, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VS
- Keine Auswirkungen: AG, BS, SZ, NE

Die Prämien gutschriften zahlen wir einmal pro Jahr im Juni aus. Diesen Betrag veröffentlicht das Bundesamt für Gesundheit im Frühling 2015. Den Prämienzuschlag erheben wir ab Januar 2015 zusammen mit der Monatsprämie. Den Betrag entnehmen Sie Ihrer Police.

Weitere Informationen unter:

www.css.ch/praemienkorrektur

- Gesetzlicher Zuschlag
- Gutschrift
- weder Zuschlag noch Gutschrift



Frage
32

Prämien: Zuschlag oder Gutschrift?

Aufgrund eines Parlamentsbeschlusses zum Artikel 106 KVG kommt es 2015 zu einer Prämienkorrektur zwischen den Kantonen. Sie betrifft die Jahre 1996 bis 2013. Was bedeutet das für die Versicherten?

Text: Stefanie Meier

Die Prämienkorrektur hängt von Ihrem gesetzlichen Wohnsitz ab. Hier eine Übersicht:

Kantone mit Prämiegutschrift:

AI, FR, GE, GR, TG, TI, VD, ZH, ZG

Wenn Sie am 1.1.2015 Ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem dieser Kantone haben, erhalten Sie im Juni 2015 eine einmalige Prämiegutschrift. Das Bundesamt für Gesundheit gibt die Höhe dieser Gutschrift im Frühling 2015 bekannt.

Kantone mit Prämienzuschlag:

AR, BE, BL, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VS

Wenn Sie Ihren gesetzlichen Wohnsitz am 1.1.2015 in einem dieser Kantone haben, wird ein monatlicher Prämienzuschlag erhoben. Dieser entspricht höchstens dem Betrag, auf den Sie aufgrund der Rückver-

teilung der Umweltabgaben Anspruch haben. Dieser wird jeweils mit der Prämie in der obligatorischen Grundversicherung verrechnet und separat auf der Police ausgewiesen. 2015 beträgt die Gutschrift aus der Umweltabgabe insgesamt 62.40 Franken beziehungsweise 5.20 Franken pro Monat. Der Prämienzuschlag ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich, aber bei allen Krankenversicherern gleich hoch.

Nicht betroffene Kantone:

AG, BS, NE, SZ

Wenn Sie Ihren gesetzlichen Wohnsitz am 1.1.2015 in einem dieser Kantone haben, sind Sie von der Prämienkorrektur nicht betroffen. Sie erhalten den ordentlichen Betrag der Rückverteilung der Umweltabgaben. Sie können diesen Ihrer Police entnehmen.

Politischer Entscheid

Im Frühling 2014 hiess das Parlament den Gesetzesartikel 106 KVG gut. Insgesamt 800 Mio. Franken sollen zwischen 2015 und 2017 umverteilt werden, finanziert durch Bund, Krankenversicherungen und Versicherte. Betroffen sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen, die der Versicherungspflicht unterstellt sind, sowie alle Krankenversicherungen. Die Höhe der Prämienkorrektur hängt vom Verhältnis zwischen den Kostenbeiträgen der Kantone an die Grundversicherung und ihren tatsächlichen Leistungskosten ab. Weitere Informationen finden Sie unter www.css.ch/praemienkorrektur

Die Höhe des Prämienzuschlags in Ihrem Kanton entnehmen Sie Ihrer Police 2015.